

Erscheint
Dienstags und
Freitags. Zu
beziehen durch
alle Postanstal-
ten. Preis pro
Quart. 10 Ngr.

Weißeritz-Beitung.

Inserate
werden mit
8 Pf. für die
Zeile berechnet
und in allen
Expeditionen
angenommen.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Tagesgeschichte.

Dippoldiswalde, den 29. März. (Geistliche Musik.) Wie wir hören, so steht unserer Stadt und ihrer Umgebung binnen Kurzem wieder ein besonderer musikalischer Genus bevor. Der hiesige Liederfranz beabsichtigt nämlich kommenden Charfreitag Nachmittag das durch Dichtung wie durch Composition gleich ausgezeichnete Passionsoratorium „Das Ende des Gerechten“, von Rochlitz und Schicht, in hiesiger Stadtkirche aufzuführen. Ein für ernste, der Bedeutung des Tages angemessene Musik Sinn habendes Publikum aufmerksam zu machen und das Unternehmen seiner regen Theilnahme zu empfehlen, ist der Zweck dieser Zeilen. Zunächst schon um des vorzuführenden Werkes willen, welches ganz in der Weise der Passionsgeschichten früherer Zeiten uns die letzten Tage und Stunden des Herrn in lebendiger Sprache vor die Seele treten läßt. Wir sehen da den Judas mit Verzweiflung im Herzen, den Petrus, seine Untreue beweinend, und die Freunde des Herrn, auf Gott hoffend und harrend; vor Allen aber die Priester und Mitglieder des hohen Rathes vor dem Richterstuhle des Kaiphas, wie sie auf die Aussagen falscher Zeugen und auf sein eignes Bekenntniß Christum zum Tode verurtheilen und wie das Volk und die Priester, als Nicodemus und Joseph von Arimathia die Blutschuld von sich abwenden, sein Blut über sich und ihre Kinder herabrufen. Im 2. Theile des Oratoriums finden wir den Herrn auf dem Wege nach Golgatha, seufzend unter der Last des Todespfahles; ans Kreuz geschlagen, duldet er den Spott des Volkes, welches aber durch furchtbare Naturerscheinungen beim Tode des Herrn in Angst und Schrecken versetzt, zum Tempel entflieht. Den Schluß des Ganzen bildet ein rührender Grabgesang der Freunde und Freundinnen Jesu. Um dieses Werk einigermaßen würdig aufzuführen, hat sich eine große Anzahl Sänger und Sängerinnen, unter welchen ersteren wir namentlich zwei renommirte Dresdner Dilettanten, die Herren Arnold und Risse, hervorheben, sowie eine entsprechende Zahl von hiesigen und Dresdner Musikern vereinigt, so daß die mitwirkenden Kräfte zusammen auf circa 80 Theilnehmer sich belaufen. Endlich aber ist der Ueberschuß der Einnahme zum Besten der hiesigen Kinderbewahranstalt bestimmt und dieser Umstand läßt gewiß auf zahlreiche Theilnahme hoffen, da ja diese Anstalt, wenn auch still und geräuschlos wirkend, dennoch der ärmeren Classe unserer Mitbürger vielfachen Nutzen bringt. Bei früheren ähnlichen Aufführungen sahen wir zu unserer Freude auch viele Landbewohner aus den um-

liegenden Ortschaften; an sie ergeht also auch dies Mal unsere Einladung, und wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir auch von dieser Seite her auf freundliche Beachtung und Erfüllung unserer Bitte mit Zuversicht rechnen. Zu besserem Verständniß des Gesanges und des Inhaltes überhaupt sind Texte gedruckt und bereits jetzt zu haben in der Exped. d. Bl., und können wir nur anrathen, vorher sich genauer damit bekannt zu machen, weil dadurch der Eindruck des Ganzen wesentlich erhöht wird.

Altenberg. Im verflossenen ersten Quartale wurden bei der hiesigen Sparcasse von 327 Einlegern

1197 Thlr. 16 Ngr. 2 Pf. eingelegt, dagegen
645 „ 29 „ — „ zurückgezahlt, wornach

551 Thlr. 17 Ngr. 2 Pf. mehr eingezahlt wurden, als zurückgegeben.

Ausgeliehen wurden in derselben Zeit 746 Thlr., und an zurückgezahlten Capitalen gingen ein 76 Thlr.

†* Umgegend Lauenstein, 27. März. Der erste diesjährige, bei Nebel, Regen und bösem Wege am gestrigen Tage abgehaltene Jahrmart zu Lauenstein soll nur bei einigen wenigen Krämern erwünschte Resultate geliefert haben, bei vielen andern aber dieselben nicht erreicht worden sein. Daß in jetziger bedrängter Zeit solche flauere Geschäfte gemacht werden, ist nicht anders zu erwarten, denn das so rare Geld wird nur zu den allernothwendigsten Ausgaben verausgabt, was z. B. diese Ostern nur für diejenigen Kinder geschieht, die confirmirt werden. Mehrere Krämer mögen des üblen Weges halber, der hin und wieder weder Wagen noch Schlitten tragen mag, vielleicht gar nicht haben können heran kommen. Unsere sehr großen Schneemassen fangen nämlich an zusammenzuschmelzen und verursachen dadurch böse Wege. Der Staat und die Lerche lassen sich zwar täglich vernehmen, doch nimmt sich die allgemeine Erscheinung des Frühjahrs, wider unsern Hoffen und Wünschen, lange Zeit. — Der Gesundheitszustand unserer Gegend ist im Allgemeinen ein günstiger. —

Zwickau. Von den im October vor. J. aus der hiesigen, der Schneeberger und Schwarzenberger Gegend an 600 Köpfe stark nach den Ramsbecker Bergwerken in Westphalen ausgewanderten Bergarbeiterfamilien ist der größte Theil zurückgekehrt, da sie im Auslande ihre Rechnung nicht fanden und nun auch in der Heimath der erfreulichsten Zukunft nicht entgegengehen.

Paris, 26. März. Der „Moniteur de l'Armee“ theilt mit, daß die russische Armee in der Krim im Ganzen nur aus 115,000 Mann bestehe. Der „Constitutionnel“ glaubt, daß man von der Zerstörung Sebastopols Abstand genommen habe, die Kriegsrüstungen aber fortbauern werden.

Aus der Krim bringt die „Milit. Ztg.“ Nachrichten, die bis zum 8. März reichen. Die Allirten beobachten noch immer die strengste Devisenve; ihre Belagerungsarbeiten sind auf 80 Meter gegen Sebastopol vorgerückt. Die Minen, deren schon einige Male Erwähnung geschah, sind in großartiger Weise angelegt und zum Teil mit Pulver gefüllt; die Russen haben es aufgegeben, Contreminen zu graben, theils wegen Zeitverlust, theils wegen Ungewißheit des Erfolges. — In einem Kriegsrathe, welchem der General Osten-Sacken zum ersten Male präsidirte, wurden die Folgen der wahrscheinlichen Einnahme des südlichen Stadttheils Sebastopols ernstlich besprochen. Mit Rücksicht auf diese Eventualität wurde abermals zur Desarmirung und Versenkung von 5 Kriegsschiffen geschritten.

— Die Correspondenzen der englischen Blätter aus der Krim haben mit dem Wetter eine freundlichere Farbe angenommen. Der Times-Berichtserstatter schreibt am 6. März: „Es thut meinem Herzen wohl, wieder Angenehmes melden zu können. Das Wetter ist prachtvoll und obwohl die mondclaren Nächte unsere Nachtarbeiten hindern, sind doch unsere Angriffs- und Vertheidigungswerke wesentlich gefördert worden. Alles im Lager trägt den Stempel von Verbesserungen auf der Stirn. Der Geist der Truppen ist vortrefflich; der Gesundheitszustand bessert sich, die Sterblichkeit nimmt ab. Die Trümmer des einstigen Balaklava werden zur Anlage von Straßen und Landungsplätzen verwendet; an die Stelle der alten verfallenen, schmutzigen Hütten treten saubere Holzhäuser und Magazine; Kanäle sammeln das stagni-

rende Wasser aus den niedrig gelegenen Theilen der Stadt und führen es fort; an den Straßenecken steht der Polizeimann; auf den Höhen tönt das Geräusch der Schaufel, um den Boden für die Legung der Eisenbahnschienen zu bearbeiten; daneben wird ein Hospital für 400 Recouvalescenten hingezaubert; der Unflath, den die armen Türken herghoch aufgethürmt hatten, wird weggeräumt; die Pferdeleichen verschwinden unter Kalk- und Erdhügeln; der Hafen sieht sich jetzt respectabel an und zeigt auf seiner Nordseite einen schmucken Landungsplatz mit einem Arsenal und Magazinen, zu denen eine Zweigbahn führt, und in 14 Tagen dürfen wir hoffen, die erste Locomotive über den jungfräulichen Boden der Krim hinauf zu hören. Das Alles ist in wenigen Tagen bewerkstelligt worden und beweist, was guter Wille, mit Verstand gepaart, zu leisten vermag. Die Soldaten arbeiten auch mit Lust und Freude, wo man sie braucht, und Lord Raglan inspicirt jetzt Alles und Jedes mit eigenen Augen. In den letzten drei Tagen stand das Thermometer durchschnittlich auf 45°, heute haben wir 52° F. Proviant, darunter auch Gemüse, haben wir im Ueberfluß; Maulthiere mit Treibern aus aller Welt Enden stehen der Intendantur zu Gebote; Kleider sind jetzt mehr im Lager, als von nöthen, und an frischem Fleisch ist kein Mangel. Die Belagerungsarbeiten gehen dabei ihren regelmäßigen Gang, und man darf sich der Hoffnung hingeben, daß der Angriff binnen kurzem in sehr entschiedener Weise wird begonnen werden können.

Neuere Nachrichten, die über Petersburg unter'm 27. März eingegangen, melden, daß am 14. März vor Eupatoria ein von türkischer Cavallerie gemachter Ausfall durch die Russen zurückgeschlagen wurde. — Am 17. März griffen bei Sebastopol drei Bataillone Zuaven, denen starke Reserven folgten, die Russen an, wurden aber zurückgeschlagen. Der neue Oberbefehlshaber Fürst Gortschakoff ist am 20. März in Sebastopol eingetroffen.

Neueste Bilder aus Japan.

(Fortsetzung.)

3) Simoda, Hafenstadt in der Provinz Idsu.

Die Stadt hat ungefähr tausend Häuser, alle Straßen sind rechtwinkelig angelegt. Jedes Ende derselben ist mit einem Gitter versehen, das des Nachts verschlossen wird, so daß von einer nächtlichen Straßen-Communication hier keine Rede sein kann. In der Mitte der Straße läuft ein 6 Fuß breiter und einen halben Fuß erhöhter, gut gepflasterter Weg für Fußgänger. Die daran stoßenden Häuser, meist nur ein Stockwerk hoch, haben durchgängig eine Art von Veranda (Vorbau, unter dem man bedeckt der freien Luft genießen kann) nach der Straße hin; bei Kaufleuten stößt hieran das Verkauflocal, die ganze Fronte des Hauses einnehmend. Bei bloß bürgerlichen Wohnungen dagegen ist erst eine Art Vorfaal, etwas weniger höher, als der Boden der Straße gelegen, und daneben ein um 2 Fuß erhöhtes Gemach, in welchem vorkommende Besuche oder unbedeutende Geschäfte abgefertigt werden. Der Vorfaal hat nur einen Estrich, das andere Gemach ist jedoch mit mehr oder weniger hübschen Matten belegt, je nach den Vermögensumständen des Bewohners. Das beste oder Staatszimmer, in welchem auch die neuesten Matten liegen, befindet sich durchgängig auf der Rückseite des Hauses

und hat gewöhnlich die Aussicht in einen Hof, oder bei wohlhabenden Leuten auch auf einen niedlichen Garten, in welchem wohl auch ein kleiner Fischweiber mit Goldfischen befindlich ist. Die Küche befindet sich gewöhnlich in einem besondern Seitengebäude, oder bei kleinern Häusern doch wenigstens in der entlegensten Ecke.

4) Japanische Tempel und japanischer Gottesdienst.

Am Fuße der Hügel und noch zwischen den letzten Häusern der Stadt Simoda befinden sich acht Tempel, die neben den für den Gottesdienst bestimmten Gebäuden noch andere zum Gebrauche der Priester, sowie für Reisende von Auszeichnung, die man hier meist in Tempeln einquartirt, enthalten. Der für den Gottesdienst bestimmte eigentliche Tempel enthält eine geräumige Halle, deren Hauptaltar in seiner Ausrüstung sehr den Altären der Chinesen und deren Jedo-China gleicht; besonders sind Vasen mit Lotosblumen, sowie Rauchbecken und Kandelaber vorherrschend. Zur Linken des Altars steht ein niedriges Tischchen, darauf zwei bronzene Glocken von schönem vollen Ton, die kleinere, um 5 Töne höher gestimmt als die größere, und zu jedem dieser Becken ist ein besonderer Schlägel. Links neben diesem Tischchen steht ein niedriges Lesepult, worauf drei Bücher, welche Gebete enthalten. Rechts daneben befindet sich eine

etwa 1½ Fuß im Durchmesser enthaltende hohle hölzerne Ruchel mit einem Einschnitte, einer riesenhaften Schlittenschelle gleichend, welche gewöhnlich sehr schön roth lackirt und mit goldenen Verzierungen versehen ist. Der amittende Priester knieet bei Sonnenauf- und Sonnenuntergang (den beiden Hauptzeiten für die Verrichtung der Andacht) vor diesem Tischen, schlägt zuerst an das größere Becken (Glocke), und während dieses noch fortklingt, beginnt er im nähesten Tone Gebete abzulesen, wozu er auf der hölzernen Kugel den Takt angiebt und gelegentlich auch einmal das kleinere Metallbecken dazwischen tönen läßt. Die Andächtigen knieen vor dem Altar und reiben fortwährend eine Art von Rosenkranz zwischen ihren gefalteten Händen. Bevor sie den Tempel verlassen, werfen sie entweder eine kleine Geldgabe in den Opferkasten oder bringen solche dem Priester selbst in Gestalt von Reis, Fisch oder sonstigen Lebensmitteln dar.

In den Tempeln hängen ganze Reihen von Jöpfen, welche Japaner in Folge eines Gelübdes sich abgeschnitten haben. Ein anderer Schmuck der heiligen Gebäude sind allegorische (bedeutungsvolle) Bilder und andere Malereien. Eines der Gemälde, welches die Amerikaner sahen, stellte die japanische Legende vom Teufel dar. Nach dem Glauben der Japaner nämlich lebte der Teufel nur von Frauenherzen (soll damit diesen Herzen Lob oder Tadel gespendet werden?) — und wurde dadurch so gefährlich, daß drei tapfere Prinzen ihn zu tödten beschloßen. Gott, der ihnen als Enstebler erschien, gab ihnen ein Gefäß mit Saki; ein altes Weib (schon wieder ein Weib?), das just an einem Flusse wusch, zeigte den Eingang zur Hölle. Die Prinzen gaben ein Gelag, machten den Teufel mit Saki betrunken und schnitten ihm den Kopf ab. Die aufwartenden Teufelchen waren auf dem Gemälde alle mit grünen Leibern und rothen Haaren dargestellt. — An den meisten Kapellen hängt eine große kupferne Schelle mit einem Strohseil daran; das Läuten gilt einem Gebet gleich. Die Priester tragen lange faltreiche Gewänder von krepartigem Stoffe und schwarzer, brauner, grüner, gelber, auch rosenrother Farbe. Bei gottesdienstlichen Verrichtungen hängt eine Stola (breite Binde) von der linken Schulter zur rechten Hüfte nieder; bei einem sah man eine Kopfbedeckung, die mit einer Bischofsmütze eine große Ähnlichkeit hat. Zuweilen zeigten sich Bettelnnonnen, schwarze Schleier über den plattgeschorenen Kopf tragend. Ein Eremit, den man sah, trug einen Rosenkranz, den er beim Beten rieb, und einen mit japanischen Zeichen bemalten hölzernen Kasten zu Ausnahme von milden Gaben.

5) Häuser und häusliche Einrichtungen in Japan.

Kaufleute und Bauern haben besondere Borrathshäuser, welche, im Gegensatz zu den hölzernen ungemalten Wohnhäusern, entweder mit einem weißen feuerfesten Mörtel überzogen oder theilweise aus Steinen erbaut sind, auch Ziegeldächer haben, während die Wohnhäuser meist nur mit Stroh gedeckt sind. Thüren und Fenster nach unsern Begriffen existiren in Japan nicht, und ebenso sind auch die Scheidewände von ganz anderer Construction. Alle diese sind aus Schiebern gemacht, desgleichen Thüren und Fenster, die, oben und unten in Falz laufend, nach Belieben rechts oder links geschoben werden können, so daß man, alle Scheidewände zur Seite rückend, mehre Gemächer in eins vereiniget, ja sogar die ganze äußere Seite

des Hauses beliebig öffnen oder schließen kann. Für die Außenseite der Wände sind diese Schieber von dünnem Holzwerk gefertigt, stellenweise mit Papier überzogen, das hier die Stelle des bei uns üblichen Glases vertritt; in der Nacht oder bei kalter Witterung wird noch eine zweite Schicht solcher Schieber, aus stärkeren Planken bestehend, darüber angebracht. Des Abends werden die Zimmer mit großen Laternen beleuchtet, die aus leichten, mit geöltem Papiere überzogenen Holzrahmen bestehen, worin ein flacher, mit Fett gefüllter Napf mit einem Papierdocht aufgehängt ist. Wie sich von selbst denken läßt, ist diese leichte Bauart der Häuser sehr leicht der Feuergefahr ausgelegt, und in der That vergingen auch während des Aufenthaltes der Amerikaner in der Bai von Jeddo wenige Nächte, ohne daß der Himmel an einer oder mehren Stellen zugleich von Feuerbrünsten geröthet war. Die Japaner suchen diesem Uebel durch große Wachsamkeit und Gegenanstalten verschiedener Art zuvorzukommen. Selbst in dem kleinsten Dorfe befindet sich eine Art von Wachthaus, in welchem Feuerreimer, Leitern, Feuerhaken und fogar auf sehr einfache Art aus Holz gefertigte Feuerspritzen aufbewahrt werden, die allerdings noch sehr mangelhaft und ungenügend sind. In größeren Ortschaften und Städten sind natürlich auch mehre solche Anstalten vorhanden und auch eine bestimmte Anzahl Wächter stets zur Hand, um auf ein gegebenes Signal zu Hülfe zu eilen. — In den Häusern wie auf den Straßen herrscht eine große Reinlichkeit, und selbst die Straßen werden alltäglich wenigstens einmal gefegt; ebenso pflegen die Bewohner alltäglich zu baden. Wohlhabendere haben das Bad im Hause, Armere besuchen öffentliche Badeanstalten, Alle aber baden sehr warm, oder richtiger gesagt heiß, wodurch ihre Haut sehr spröde und rauh wird. (Schluß folgt).

Kirchliche Nachrichten.

Dippoldiswalde, vom 23. bis 29. März 1855.

Gestorben ist Mr. Karl August Heinze, Bickelschmied allh., 68 J. 8 M. alt, an Lungenlähmung; — Mr. Karl Gottlieb Müller, Bäcker allh., 63 J. 2 M. alt, an Brustwassersucht.

Am Sonntage Palmorum: Früh-Communion: Hr. Super. v. Zobel. Vormittags-Predigt: derselbe. Nachmittags: Betstunde.

Altenberg, vom 18. bis 28. März.

Geboren wurde eine uneheliche Tochter.

Beerdigt wurde Frau Christ. Friederike, weil. Gottlieb Benf. Claus, Bürgers, Berg-, Hus- und Waffenschmieds hier, hinterl. Wittwe, alt 77 Jahr 2 Mon.; — Joh. Gottfr. Rasch, Einwohner und Handarb. hier, ein Ehemann, alt 76 Jahr; — der hiesige Bürger und Bergarbeiter Carl Chregott Siefert, ein Ehemann, alt 60 Jahr.

Am Palmsonntag wird Confirmation gehalten.

Allgemeiner Anzeiger.

An sämtliche Gemeindevertreter der Ortschaften im Amtsbezirke Dippoldiswalde und in den angrenzenden Patrimonialdörfern.

Die Nothwendigkeit gemeinsamer Maßregeln der Gemeinden gegen das zunehmende Bettelunwesen ist bereits in verschiedenen Gegenden des Vaterlandes anerkannt worden und die hierauf zu Stande gekommene Verbindung der Ortschaften umfanglicher Bezirke nach bestimmten Satzungen hat bereits schon sehr befriedigende Ergebnisse geliefert.

Nach solchen Erfahrungen hielt sich das Directorium des landwirthschaftlichen Vereines der Umgegend von Dippoldiswalde verpflichtet, sowohl in den Versammlungen desselben auf vorgängige Einladung der Gemeindevorstände, als in besonderen Sitzungen unter Theilnahme einzelner Communitätsvertreter und Localgerichtspersonen über eine Vereinigung der Ortschaften im Amtsbezirke Dippoldiswalde und der angrenzenden Patrimonialdörfer zu dem angegebenen Zwecke zu verhandeln.

In Uebereinstimmung mit den hierbei gefaßten Beschlüssen ist folgendes

entworfen worden.

Statut

Um mit Erfolg den Belästigungen von Vagabonden und Bettlern zu begegnen und das Auslaufen und Ansprechen armer Personen und deren Kinder zu verhindern, anderer Seits aber auch hilfsbedürftige Reisende in geregelter Weise zu unterstützen, haben sich auf die nächsten sechs Jahre, von und mit dem Jahre 1855 bis zum Schlusse des Jahres 1860, unterzeichnete Stadt- und Landgemeinden durch ihre gesetzlichen Vertreter, sowie Rittergutsbesitzer, diese für sich und ihre Besigenschaft, zu strenger Beobachtung nachfolgender Bestimmungen geeinigt und verpflichtet:

1. In jedem Orte wird, so weit es nicht bereits geschehen, nach den Ortsstatuten oder, im Mangel derselben, durch die Gemeinderäthe (bezüglich Vertretungen) eine Armendeputation gebildet und zu deren Theilnahme die im Bereiche der Ortsflur wohnenden Geistlichen und Schullehrer, Staatsdiener und Aerzte eingeladen. Die Rittergutsbesitzer sind entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten ständige Mitglieder der Deputation und bei persönlicher Theilnahme Vorsitzende derselben.

2. Die Armendeputation hat die zur Armenpflege erforderlichen Mittel zu bestimmen, daher die Hilfsbedürftigkeit der Ortsarmen zu ermitteln, für Erwerb derselben durch Arbeit Sorge zu tragen, deren Verhalten zu überwachen und die Armenkasse zu verwalten, dagegen der Gemeinderath (in kleinen Communen Vorstand und Aeltester) die Aufbringungsweise der erforderlichen Anlagen an Geld oder Naturalien festzusetzen.

3. Zu Verabreichung der Gaben an durchreisende Fremde ist von der Deputation aus den Einwohnern des Ortes ein Armenpfleger zu bestellen und dieser jedenfalls zu verpflichten, von des Reisenden Legitimation Kenntniß zu nehmen und denselben, wenn er hiernach

- a) bereits das 40. Lebensjahr erreicht hat, oder
- b) während der letzten vier Wochen arbeitslos umhergewandert, oder
- c) von der vorgeschriebenen Reisezeitung abgewichen, oder
- d) bereits in die Heimath zurückgewiesen worden, oder

- e) sein Paß abgelaufen, oder
- f) über seinen letzten nächtlichen Aufenthalt keinen Nachweis zu geben im Stande, oder
- g) durch Getränke berauscht, oder
- h) ist er Ausländer, mit der Erlaubniß zum Wandern außerhalb Landes nicht versehen ist, anzuhalten und in den Fällen unter a, d, e, g und h dem Richter oder einem Gerichtschöppen des Ortes zur Abführung ins Königl. Bezirksamt Dippoldiswalde zu überliefern oder in den weiter gedachten Fällen unter Voraussendung der Legitimation an diese Behörde zu weisen, dagegen demnächst erkrankte Individuen, die ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise nicht fortsetzen können, der Armendeputation zu überweisen, dagegen alle andere ansprechende Reisende mit einer Gabe von mindestens 1 Ngr., welche jeden Falls in das Wanderbuch oder den Paß einzutragen ist, zu unterstützen.

4. Dieses Almosen ist jedoch zu versagen, wenn sich irgendwie herausstellt, daß der Ansprechende mit Reise-geld versehen ist oder auf einer zurückgelegten Weglänge von 1 Meile bereits eine Gabe von gleichem Betrage erhalten hat.

5. Indem jedem Orte die Versorgung der daselbst heimathsangehörigen Individuen obliegt, haben alle Einwohner desselben darüber, daß weder Erwachsene noch Kinder in oder außer dem Orte betteln gehen, mit aller Aufmerksamkeit zu wachen und jede diesfällige Wahrnehmung den Ortsgerichtspersonen oder dem Gensd'armen zur weiteren Anzeige bei der Obrigkeit mitzutheilen.

6. Niemand darf einem Bettler irgend eine Gabe, gleichviel ob in Genüssen, Bekleidungsstücken oder baarem Gelde, bei Strafe von 5 Ngr. zur Ortsarmencasse oder im Wiederholungsfalle des doppelten Betrages der zuletzt erlegten Geldbuße, verabreichen.

7. Damit Jedermann hiervon Kenntniß erlangt, sind an allen Eingängen jedes Ortes Verbotstafeln mit der Aufschrift:

Hier ist außer dem Armenpfleger — wohnhaft Nr. . . . — das Verabreichen irgend einer Gabe an Ansprechende bei Strafe verboten.

8. Sämmtlichen Armenvereinen ist ein aus drei Personen bestehendes Directorium vorgelegt, welches über die stete Festhaltung dieses Statutes zu wachen, nach seinem Ermessen oder bei begründet befandener Anzeige eines Gemeinderathes oder Armenvereines die Abordnung von Hilfsgegendarmen auf Kosten sämmtlicher Gemeinden, sowie andere ihm nöthig erscheinende Maßregeln zur Verhinderung des Bettelunwesens oder Abstellung etwaiger Gebrechen der Armenpflege bei den Obrigkeiten zu vermitteln und über Erweiterung oder Abänderung dieses Statutes mit den Gemeindevertretern zu verhandeln hat.

9. Die Wahl der Directorialmitglieder und dreier Stellvertreter derselben erfolgt nach erlangter Bestätigung des Statuts in einer Hauptversammlung durch die Vorstände der Gemeinden nach relativer Stimmenmehrheit auf 3 Jahre.

10. Nach erklärter Annahme der Wahl sind die Gewählten innerhalb dieser Zeit nur dann zurückzutreten berechtigt, wenn einer der in der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 §. 33 unter 2, 3 und 5 gedachten Ablehnungsgründe vorhanden ist, oder bei Wohnortsveränderung außer dem Bezirke der beigetretenen Ortschaften, doch können sie zeitweilig ihren Beruf auf ihren Stellvertreter übertragen.

Das Directorium des landwirthschaftlichen Vereins übergibt hiermit diesen Entwurf den Herren Rittergutsbesitzern, sowie den Stadt- und Gemeinderäthen, mit dem Ersuchen, über den Beitritt Beschluß zu fassen und in der

am 17. April 1855.

Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause zu Dippoldiswalde stattfindenden Hauptversammlung sich zu erklären.

Bei Prüfung vorliegenden Entwurfes sind nach den Verhandlungen darüber noch folgende Bemerkungen zu berücksichtigen:

Man verkannte keineswegs, daß mit der Vereinbarung über Maßregeln gegen das Betteln immer nur ein sehr geringer Theil des Armenwesens getroffen und damit das hauptsächlichste Ziel, die allmähliche Verstopfung der verschiedenen Quellen der Verarmung, sowie eine in jeder Beziehung ausreichende Fürsorge für die Hilfsbedürftigen, keineswegs erreicht wird.

Allein eine so weit greifende Aufgabe ist nur durch großartige Mittel und Veranstaltungen zu lösen, wie z. B. durch Zwangsarbeitshäuser, durch Erziehungsanstalten für der körperlichen oder geistigen Verwahrlosung verfallende Kinder, durch Krankenhäuser, Verweisung in Strafcolonien etc., auch in manchen Beziehungen nur durch andere staatspolizeiliche Grundsätze und Vorschriften, wie z. B. durch das Verlassen des Communalprincips, durch die Beschränkung der freien Wahl oder des Wechsels des Berufes in unselbstständigen Lebensverhältnissen, der Berehelichungen ohne Erwerb, der Erlangung des Gesellenstandes und Meisterrechtes auf erprobte Arbeiter, des unzüftigen Handelsbetriebes, durch Ermächtigung der Ortsbehörden zu thatkräftigem Einschreiten ohne Vergewandung der Zeit durch Actenschreiberei, durch Wiedereinführung körperlicher Züchtigung der aus Liederlich-, Scham- oder Ehrlosigkeit hervorgegangenen Bagabonden, Bettler, Prostituirten und Verbrecher beiderlei Geschlechts etc.

Es hat sich daher das Directorium nur auf die Beseitigung des Bettelgehens durch Maßregeln zu beschränken gehabt, welche jedenfalls einen weit geringeren Aufwand erheischen, als bisher durch das Verarbeiten von Gaben meistens von Haus zu Haus und ohne Rücksicht auf die Hilfsbedürftigkeit der Empfänger zum Opfer gebracht wurde.

Zu Rechtfertigung einzelner Vorschriften des Statutes ist zu bemerken:

Die erste gründet sich auf §. 76, die zweite auf §. 78 der allgemeinen Armen-Ordnung vom 22. Octbr. 1840 und bezüglich auf §. 92 der Städte-Ordnung vom 2. Febr. 1832, sowie der Landgemeinde-Ordnung vom 7. November 1838 §. 64, und die dritte, soweit sie das Verfahren wider Reisende enthält, auf §. 120 jener Armen-Ordnung, oder die Verpflegung Erkrankter betrifft, auf §. 39, wogegen, wenn schon das Betteln an sich verboten, doch die Verweisung unterstützungsbedürftiger Reisender an den Armenpfleger des Ortes nicht nur durch Menschenpflicht und altdeutsche Sitte geboten ist, sondern auch nach §. 102 der Armen-Ordnung gerechtfertigt erscheint.

Durch die vierte Vorschrift soll dem Uebelstande begegnet werden, daß arme Reisende nicht von Ort zu Ort einsprechen und — worauf auch die am Schlusse unter 3 enthaltene Bestimmung, sowie §. 24 sub 2 der Armen-Ordnung hinzielt — nicht einen höheren Betrag an Unterstützung einsammeln, als zur Fortsetzung der Reise unumgänglich erforderlich ist.

In den meisten Orten, wo eine geregelte Armenpflege eingeführt ist, hat man durch eigens dazu angestellte Polizeiofficianten die des Bettelgehens verdächtigen Individuen unter Aufsicht gestellt und die frei-

11. Das Directorium ist von sämmtlichen Gemeinden zu Bestreitung der Tagelöhner für die Hilfsgegendarmen und der sonst unvermeidlichen Ausgaben an Botenlöhnen, Druckerkosten, Schreibgebühren etc. mit einem entsprechenden Geldbeitrage zu versehen und dieser aus den Gemeinde- oder Ortsarmencassen zu leisten. Die Beitragspflichtigkeit ist nach den Steuer-einheiten des Ortes unter Hinzuschlagung der Zahl der Einwohner zu bestimmen.

12. Alljährlich und spätestens 4 Wochen nach Ablauf des bürgerlichen Jahres hat das Directorium in der Weiseriß-Zeitung Rechnung abzulegen.

13. Unter den Directorialmitgliedern ist nach deren Wahl einem der Vorsitz, dem zweiten die Schriftführung, dem dritten die Cassenverwaltung zu übertragen.

Gleiche Geschäftseinteilung ist auch von ihnen in Bezug auf die Stellvertreter vorzunehmen.

14. Dieses Statut kann nur im Sinne der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 angewendet und bei entstehenden Zweifeln hiernach ausgelegt werden.

willigen Gaben in und außer den Wohnungen an Ansprechende, wodurch der Bettelei nur Vorschub geleistet wird, untersagt.

Mag nun auch nicht verkannt werden, daß durch sorgsame Beaufsichtigung der Armen- und Gemeindehausbewohner und durch geordnete Beschäftigung derselben dem Bettelunwesen sehr gesteuert werden kann, so sind doch kleinere Orte mit geringem Communvermögen nicht im Stande, den Aufwand für Aufstellung geeigneter Polizeiorgane — welche nach den zeitherigen Erfahrungen durch die Tagewächter nicht ersetzt werden — aufzubringen, es sind aber auch in Wahrheit besondere Aufseher nicht erforderlich, wenn die Einwohner bei wahrgenommenem Bettelgehen in der unter 5 des Statutes bestimmten Weise einschreiten und dem Bettler jede Unterstützung versagen.

Die diesfallige Bestrafung der Uebertreter, wie sie unter §. 6 vorgeschrieben, ist auch in den Statuten anderer Armenvereine, so in §. 24 des Pirnaischen, ausgesprochen.

Die übrigen Vorschriften des Statutenentwurfes bedürfen keiner weiteren Begründung, und nur zu richtigem Verständnisse des Inhaltes der Bestimmung §. 11 ist hinzuzufügen, daß die Ausgaben eine Summe über 50 Thlr. kaum in Anspruch nehmen werden, und wenn deren Aufbringung auf 40 bis 50 Ortschaften sich vertheilt, der Beitrag der kleineren kaum $\frac{2}{3}$ Thaler übersteigt.

Bei den im Verhältniß zu den gegenwärtigen Belästigungen der Ortschaften bedeutend geringeren Opfern, welche das Statut beansprucht, darf das Directorium des landwirthschaftlichen Vereins der Hoffnung sich hingeben, daß die Vertreter der städtischen und Landgemeinden, sowie die Gerichtsherrn einer Vereinigung nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes ihren Beitritt nicht versagen werden.

Das Directorium des landwirthschaftlichen Vereins der Umgegend von Dippoldiswalde.
Lehmann, d. 3. stellvertr. Vorst.

Bekanntmachung.

Einer ausgeklagten Schuld halber sollen die dem Stuhlmacher **Carl August Frische** zu Rabenau gehörigen, Nr. 31 des Brand-Cat. gelegenen, Fol. 35 des Grund- und Hypothekenbuches für Rabenau eingetragenen Immobilien, bestehend in einem in der Beifuge zu den Patenten näher beschriebenen und ohne Berücksichtigung der darauf haftenden Abgaben auf 710 Thlr. — — gerichtlich taxirten **Wohnhause** und einem 52 Thlr. — — gewürderten, 17 □ R. enthaltenden **Garten**, mit einem darauf haftenden Vorkaufsrechte der Gemeinde Rabenau,

am 30. Mai 1855

an hiesiger Amtsstelle subhastirt werden.

Erstehungslustige werden daher hiermit geladen, obgedachten Tages vor Mittags 12 Uhr dazier zu erscheinen, ihre Zahlungsfähigkeit zu bescheinigen und zum Bieten sich anzugeben, alsdann aber gewärtig zu sein, daß Demjenigen, welcher bei der nach 12 Uhr Mittags beginnenden Subhastation auf dreimaligen Ausruf das höchste Gebot behalten, fragliche Immobilien als gesetzlich erstanden werden zugeschlagen werden.

Dippoldiswalde, den 16. März 1855.

Königliches Justizamt.
Lehmann.

Bekanntmachung.

Die von weil. dem Lohnfuhrmann **Johann Gottbelf Defer** allhier hinterlassenen Mobilien an Kleidungsstücken, Wäsche, Betten, Meublement, einer silbernen Taschenuhr und andern brauchbaren Gegenständen, an Geschir, Wagensahrt, Ackergeräthschaften u. s. w., sollen auf Antrag der Erben durch uns in dessen unweit des Oberthorplatzes an der Schmiedegasse unter Nr. 146 des Loc.-Brd.-Vers.-Cat. gelegenen Wohnhause

den 21. April 1855

von Vormittags 8 bis Mittags 12, und von Nachmittags 2 bis Abends 6 Uhr im Einzelnen versteigert werden, daher dies zur Einladung Kauflustiger unter Hinweisung auf das im Stadthause gewöhnlichen Ortis aushängende Auctionspatent und Sachenverzeichnis hierdurch bekannt gemacht wird.

Dippoldiswalde, am 23. März 1855.

Das Stadtgericht.
Saase, Stadtr.

Freiwillige Subhastation.

Erbtheilungshalber soll das zum Nachlasse **Karl Gottfried Kunath's** gehörige, allhier unter Nr. 24 des Brandcatasters und Nr. 57 des Flurbuchs gelegene, ohne Berücksichtigung der Oblasten ortsgemäßlich auf 340 Thlr. — — taxirte **Haus- und Gartengrundstück**

den 3. April 1855

durch die unterzeichneten Gerichte öffentlich versteigert werden.

Erstehungslustige werden daher hiermit geladen, gedachten Tages vor 12 Uhr Mittags an hiesiger Gerichtsstelle sich einzufinden, zum Bieten sich anzugeben, ihre Zahlungsfähigkeit zu bescheinigen, und gewärtig zu sein, daß nach Schlag 12 Uhr mit der Licitation begonnen und das Grundstück dem Meistbietenden werde zugeschlagen werden.

Die nähere Beschreibung des Grundstücks, ingleichen die Bedingungen, unter denen dasselbe versteigert werden soll, sind aus dem in dem hiesigen Gasthose aushängenden Subhastationspatente des Näheren zu ersehen.

Wagen, den 6. März 1855.

Serre'sche Gerichte.
Kale, O. D.

Verpachtung.

Auf Requisition des Königl. Justizamtes Augustsburg soll das zur **Kreßschmar'schen Concursumasse** gehörige **Gasthofsgrundstück zu Schmiedeberg** auf unbestimmte Zeit und bis zur Erledigung einer gegen die Subhastation dieses Grundstücks eingewendeten Appellation, sequestrirt und zu diesem Behufe

den 31. März d. J.

für Rechnung des Creditwesens mit einigem Inventar an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, verpachtet werden.

Cautionsfähige Pächter werden daher ersucht, gedachten Tages Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen und der weiteren Verhandlung gewärtig zu sein.

Die Pachtbedingungen sind in der Wohnung des unterzeichneten Gerichtsverwalters zu Dippoldiswalde zu erfahren.

Gericht Schmiedeberg, den 7. März 1855.

Müger.

Bekanntmachung.

Die hinterlassenen Mobilien weil. des pens. Stadtcassirers Herrn **Johann Gottlieb Lehmann's** alhier, worunter sich nächst anderen Gegenständen mehres Silberwerk und Prätiosen, einige Taschenuhren, insonderheit eine goldene, auch verschiedene Bücher, namentlich Conversations- und andere Lexica, Meyers Universum mit Kupfern u. s. w. befinden, sollen

den 26. April 1855,

sowie die folgenden Tage, von früh 8 Uhr an, an hiesiger Stadtgerichtsstelle im Stadthause durch uns öffentlich versteigert werden; daher ein Solches unter Hinweisung auf das daselbst ausgehangene Versteigerungspatent sammt Sachenverzeichniß zur Einladung Kaufslustiger auch hierdurch bekannt gemacht wird.

Dippoldiswalde, den 29. März 1855.

Das Stadtgericht.

Haase, Stadtr.

Bekanntmachung.

Die **Brandcassenbeiträge** auf Oftertermin 1855 sind mit 6 Ngr. 4 Pf. von je 100 Thlr. Versicherungssumme am 2. April 1855 gefällig.

Dippoldiswalde, am 28. März 1855.

Stadt-Steuer-Einnahme.

Allmer.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringen wir zur Anzeige, daß Herr **Oswald Thurm** auf sein Ansuchen sein Amt als Deputirter für unsere Anstalt nicht mehr bekleidet, und daß wir dasselbe dem

Herrn Kaufmann **Magnus Boernicke** daselbst

übertragen haben.

Dresden, den 21. März 1855.

Die Direction der Landwirthschaftlichen Affecuranz-Bank für Deutschland.

Auf Obiges Bezug nehmend, empfehle ich mich zu jeder Auskunft über diese Anstalt, sowie zur Aufnahme von Versicherungen unter dem Bemerken, daß dieselbe gegen billige, feste Prämien, mit oder ohne Nachschußverbindlichkeit, und zwar: Rindvieh gegen Schaden durch Seuchen, und Rindvieh, Pferde, Schafe und Schweine gegen jeden unverschuldeten Verlust durch Krankheiten, Seuchen inbegriffen, versichert. —

Dippoldiswalde, den 28. März 1855.

Magnus Boernicke.

Das Damenkleider-Magazin

von **Eduard Hertel** in **Dresden, Seegasse Nr. 21** im Gewölbe,

macht den hochgeehrten Damen die ergebenste Anzeige, daß die neuen **Modells** von **Paris** eingetroffen sind. Ich empfehle deshalb mein sehr großes Lager der elegantesten **Mantelets** und **Mantillen** mit dem Bemerken, daß ich diesmal in den Stand gesetzt bin, nicht nur allein mit allem Gewünschten zu dienen, sondern auch sehr billige Preise zu stellen.

Es wird dabei mein aufrichtiges Bestreben sein, die Zufriedenheit Aller durch Reellität zu erlangen.

Schul-Zeugnisse,

nach der Kreisdirectorial-Berordnung vom 5. März 1855 gedruckt,

100 Stück 7 $\frac{1}{2}$ Ngr.,

sind zu haben bei

E. Jehne in **Dippoldiswalde,**
Aug. Gäbler in **Altenberg.**

Schmiede-Verkauf.

Wegen hohen Alters des Besitzers ist die im Dorfe **Paulshann** (1 Stunde von Dippoldiswalde) gelegene **Schmiede** zu verkaufen. Näheres daselbst.

Ein Haufen guter **Dünger**

ist zu verkaufen beim Mühlenbesitzer
Richter in **Obercarsdorf.**

Dank.

Für die meinem verstorbenen Ehemanne, dem Zirkelschmiedmeister **Carl August Heinze**, von seinen Verwandten, Freunden und Bekannten zu Theil gewordene Begleitung zu seiner ewigen Ruhestätte, sowie für die vom Herrn Diac. Mühlberg vor der Einsetzung in das Grab gesprochenen Trostworte, ingleichen für die vom Herrn Dr. Rade während der Krankheit desselben gezeigte Sorgfalt und Mühe, sage ich hiermit meinen herzlichsten Dank.

Indem ich gleichzeitig andurch bekannt mache, daß ich das von meinem verstorbenen Ehemanne zeither betriebene Geschäft fernerhin fortsetze, bitte ich zugleich, das demselben geschenkte Vertrauen auch auf mich geneigtest zu übertragen und versichere reelle und billige Bedienung.

Dippoldiswalde, am 26. März 1855.
Christiane Sophie verw. Heinze.

Schmiede-Verkauf.

Eine nur 3 Stunden von Dresden entfernt gelegene Schmiede, in guter und vortheilhafter Lage, an höchst frequenter Hauptstraße gelegen, mit voller, für 2 Feuerleute aushaltender Arbeit, Gebäude in gutem Stande, mit 2 großen Gemüse- und Grasgärten, nebst sämtlichem Handwerkszeug, ist mit 4 bis 500 Thlr. Anzahlung wegen Krankheits-Umständen zu verkaufen. Alles Uebrige kann zu 4 pro Cent stehen bleiben, und ist keiner Kündigung unterworfen. Reelle Selbstkäufer, sowie tüchtige Schmiede, finden Gehör, und ist bei der bedeutenden realen Kundschaft der Kauf zu empfehlen. Kaufpreis 2500 Thlr.

C. F. Lorenz,
Commissionär in Botschappel.

Achtung!

Eine ausgezeichnete **Bäckerei** im Plauenschen Grunde, die einzige im Orte, passend für einen tüchtigen Weißbäcker, sehr schön und bequem eingerichtet, Gebäude massiv, im besten Stande, welche außer der Bäckerei an Zins noch einen Ertrag von 50 Thln. bringt, mit hübschen Gärten und Obstbäumen umgeben, ist bei Anzahlung von 5 bis 600 Thlr. zum Kaufpreis von 2100 Thlr. zu verkaufen durch

C. F. Lorenz in Botschappel.

Ein sehr hübsches **Häuschen**, aus zug- und herbergsfrei, in der Nähe des Stein- kohlenbaues, in gutem baulichen Zustande, nebst 1 Schfl. hart daran liegenden Feldes, mit Garten und Obstbäumen, welches ertra 37 Thlr. an Zins gewährt, passend für Maurer, Zimmerleute etc., ist mit 2 bis 300 Thlr. Anzahlung, Kaufpreis 850 Thlr., zu verkaufen, durch **C. F. Lorenz** in Botschappel.

Kleine ungarische

Schaf-Käse,

das Duzend 24 Pf., 100 Stück 18 Ngr., sowie auch

geräucherte Heringe,

empfehlen

Lincke.

Bis zum 11. April bleibe ich in **Dresden: Johannis-Gasse, 1^a 2.**

Medizinalrath Dr. Schmalz,
Gehör- und Sprach-Arzt.

Baumwachs

ist wieder vorräthig.

Lincke.

(Verkauf.) Eine gute Wäschmandel, ein Leinweberstuhl, ein doppelter Kleiderschrank, sind zu verkaufen bei **Fr. Enderlein** in Paulsdorf.

Englische Rasirmesser,

Federmesser, Taschenmesser und Scheeren, verkauft zu billigen Preisen **Robert Kunert,**
Schleifer, Schuhg. Nr. 120.

Für Müller!

Wollenes Beuteltuch und **seidene Müller- gage** ist in allen Nummern und Breiten wieder angekommen und zu haben bei

R. Steinich.

Stärke-Glanz,

das Beste, die Wäsche glänzend weiß zu machen, in Tafeln zu 1 und 2 Ngr., empfiehlt

Ernst Teicher.

Reines gelbes Wachs

kauft

Louis Schmidt.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an sämtliche Mitglieder des

Frauenvereines,

sich entweder persönlich oder doch wenigstens durch Stimmzettel bei der Neuwahl der Vorsteherinnen auf das Sommerhalbjahr 1855 zu betheiligen. Die Wahl geschieht den 5. April, als am grünen Donnerstags, Nachmittags 3 Uhr, im Gasthof zum Stern.

Im Namen der jetzigen Vorsteherinnen;
J. v. Jobel.

Lehrlings-Gesuch.

Ein junger kräftiger Mensch, welcher Lust hat, die **Schmiedeprofession** zu erlernen, kann einen Lehrmeister erhalten durch den Buchbinder

Gäbler in Altenberg.

Ein junger kräftiger Mensch, welcher alle häuslichen Arbeiten verrichtet, sucht ein Unterkommen, am liebsten auf dem Lande, wo er im Sommer die Kühe hüten und im Winter mit Dreschen kann. Darauf Reflectirenden ertheilt näheren Nachweis der Buchbinder **Gäbler** in Altenberg.

Zwei Dachstuben

sind zu vermieten durch

Carl Schmidt, R.-Zimmermeister.

Dippoldiswalde, den 29. März 1855.